

Ärztliche / medizinische Behandlung von Armutsmigranten

Vorab ist festzuhalten, dass in Vorarlberg die allermeisten Ärzte und medizinischen Einrichtungen außerordentlich menschlich und im Sinne Ihrer Berufspflichten handeln und auch weit darüber hinaus. Wie in allen Berufen gibt es auch bei den Ärzten einige wenige, die jedoch mehr nur ihren eigenen Vorteil sehen und eigentlich ihren Beruf verfehlt haben, weil gerade der Arztberuf eine Berufung ist und kein Job. Auch kommt es vor, dass hilfsbedürftige Menschen von Sachbearbeitern oder anderen Verwaltungseinrichtungen im Vorfeld abgewimmelt werden, obwohl dies der Arzt eigentlich gar nicht will und auch davon meist gar nichts erfährt.

Da sich in Vorarlberg bei einigen Ärzten / medizinischen Einrichtungen im Jahr 2015 und 2016 gezeigt hat, dass es zu einer gewissen Zögerlichkeit bei der Behandlung von Armutsmigranten kam, hierzu einige Überlegungen dazu und wie damit umgegangen werden kann.

1. Spitäler

In österreichischen Spitälern besteht eine Behandlungspflicht. Gemäß § 23 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) darf unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe (jedes Wort ist wichtig!) in öffentlichen Krankenanstalten niemandem verweigert werden.

Dies darf auch nicht von der Zahlung eines Depots, einer Kautions oder ähnlichem abhängig gemacht werden, auch nicht davon, dass der / die begleitend (inländische) Person sich schriftlich bereit erklären soll, die Kosten bei Uneinbringlichkeit zu übernehmen (sowas soll niemals unterschrieben werden).

2. Niedergelassene (Privat-)Ärzte

Falls beim niedergelassenen Privatarzt eine Art Monopolstellung in der Region besteht (z.B. Bregenzerwald, Montafon), so obliegt diesem eine Behandlungspflicht. Ansonsten kann er sich seine Patienten selbst aussuchen, ausgenommen ist jedoch, wenn

- drohende Lebensgefahr besteht oder
- in weiterer Folge eine relevante Verschlimmerung des Gesundheitszustandes durch die Nichtbehandlung resultiert.

Die Rechtsprechung ist hier ziemlich streng, da können sich die Ärzte nicht zu viel auf den reinen Wortlaut des Gesetzes verlassen oder irgendeine Gesetzes-Interpretation, im Zweifel werden sie nämlich jedenfalls bestraft. Falls es zu keiner Bestrafung kommt, sind jedenfalls die Kosten dafür, um sich frei zu beweisen so hoch, dass ein Rechtsanwalt wohl keinem Arzt empfehlen wird, einen Patienten, auch wenn er nicht zahlen kann, abzuweisen.

3. Wie vorgehen, wenn es tatsächlich zu einer Abweisung kommt?

Wie immer ist das Wichtigste die Dokumentation des Vorfalles durch Zeugen und Urkunden und ähnliches. So soll z.B.:

- die Person(en) namentlich festgestellt werden, welche die Behandlung ablehnt/en (auch: wer hat dies angeordnet)
- Datum, Uhrzeit des Vorfalles genau aufschreiben
- Zeugen nach Name und Anschrift fragen und diese aufschreiben
- Spital/Arzt verlassen und danach den Notruf (122) anrufen, so dass die Rettung kommt und die Person in das Spital einliefern lassen (natürlich nicht bei Kopfweh!, sondern nur bei ernstesten Sachen)
- Mitteilung an einen Rechtsanwalt, der sich für die Menschenrechte einsetzt und mitteilen, wer, wann und wo die Behandlung verweigert hat, so dass dieser die Staatsanwaltschaft verständigen und diese ermitteln kann.

4. Zahlt die Krankenversicherung in Rumänien die medizinischen Kosten in Vorarlberg?

Die Reisegruppe mit Politikern und Beamten aus Vorarlberg nach Rumänien im Februar 2016 hat auch eine wichtige Erkenntnis mitgebracht (sofern diese richtig sind).

Gemäß dem Vortrag der Frau Bürgermeisterin Andrea Kaufmann vom 16. März 2016 und der ihr erteilten Auskunft der rumänischen Ministerin Claudia-Ana Costea aus dem Ministerium für Soziales, Familie und Arbeitsmarkt, besteht für jeden Rumänen mit einer ID-Card immer eine aufrechte Sozialversicherung. Dies bedeutet, dass grundsätzlich auch alle Kosten für die rumänischen Armutsmigranten, die in Österreich in einem Spital anfallen oder bei einem Arzt, in Rumänien vom Staat vom hiesigen Krankenanstaltenträger bzw. vom Arzt wieder eingefordert werden können. Es kann also niemanden aus Rumänien mit ID-Card der Zugang zur ärztlichen Hilfe verweigert werden, weil er/sie angeblich nicht versichert sei, weil höchste Regierungskreise in Rumänien bekannt gegeben haben, dass eine Sozialversicherung grundsätzlich besteht.

Es können zwar Ärzte und Krankenanstaltenträger eine Haftungssumme verlangen für den Fall, dass es sich später herausstellt, dass keine Sozialversicherung besteht, jedoch haben sie dann wieder das Problem, dass sie grundsätzlich keine unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe verweigern dürfen, falls jemand das Geld nicht dabei hat.

5. Wie vorgehen?

Bei dringenden medizinischen Behandlungen nicht ins „Bockshorn“ jagen lassen von der Anmeldung, der Verwaltung oder irgendeinem Oberarzt etc.

Vermutlich wird derjenige, der nicht bezahlen kann, keine Erste-Klasse-Vorzugsbehandlung wie ein Privatpatient bekommen und es kann ab und an etwas länger dauern (wir sind ja in Österreich). Sollte sich jedoch daraus eine Verschlimmerung der Krankheit ergeben, so haftet der Arzt, der nicht rechtzeitig gehandelt hat, persönlich und neben dem Krankenanstaltenträger.